

Lösungsskizze Fall 30-31 (§§ 249 ff. StGB)**Fall 30¹****A. §§ 253 I, 255 StGB****I. Tatbestand****1. Objektiver Tatbestand****a) Qualifiziertes Nötigungsmittel des § 255 StGB**

Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (+)

b) Kausaler Nötigungserfolg des § 253 I StGB

Nach dem Wortlaut des § 253 I StGB genügt als Nötigungserfolg jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, zu dem das Opfer veranlasst wird. Hier übergab P dem B 18 €, ein Nötigungserfolg in Form eines Tuns läge somit vor. Fraglich und höchstumstritten ist jedoch, ob im Hinblick auf die Abgrenzung der räuberischen Erpressung vom Raub weitere Anforderungen an den Nötigungserfolg zu stellen sind.

M₁ (h.L.): Vermögensverfügung erforderlich

Nach der h.L. setzt der Erpressungstatbestand als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraus, dass sich das abgenötigte Verhalten als **Vermögensverfügung** darstellt. Das Merkmal der Vermögensverfügung charakterisiert die Erpressung (ebenso wie den Betrug) als **Selbstschädigungsdelikt**, im Gegensatz zu Fremdschädigungsdelikten wie Raub und Diebstahl.

Hinweis: Folge dieser Auffassung ist, dass Raub und Erpressung in einem **Exklusivitätsverhältnis** stehen: Liegt eine Vermögensverfügung vor, ist diese zugleich ein tatbestandsausschließendes Einverständnis in eine Wegnahme i.S.d. § 249 StGB. Liegt dagegen eine Wegnahme vor, fehlt es an einer Vermögensverfügung i.S.d. §§ 253, 255 StGB. Ein Täter kann sich also immer nur entweder wegen Raubes oder wegen (räuberischer) Erpressung strafbar machen.

Die genauen Anforderungen an eine Vermögensverfügung sind innerhalb der h.L. strittig:

UM_{1.1}: Überwiegend² wird für eine Vermögensverfügung verlangt, dass das Opfer **innerlich frei handelt**. Es muss glauben, eine echte Wahl zu haben bzw. muss sich vorstellen, der Täter könne ohne seine Mitwirkung den Gewahrsamswechsel nicht herbeiführen (Erpressungsoffer mit „Schlüsselstellung“ für Zugang zu seinem Vermögen). Geht das Opfer also davon aus, die

¹ Nach BGHSt 39, 36.

² Wessels/Hillenkamp/Schuhrt BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 774; Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, § 253 Rn. 3.

Sache behalten zu können, wenn es nur die Gewalt bzw. die angedrohte Leib- oder Lebensgefahr erduldet, genügt dies für eine Restfreiwilligkeit der Entscheidung: Mit der Preisgabe der Sache verfügt es.

- Hier: Vermögensverfügung (-), da P davon ausgehen muss, dass B das von ihr mitgeführte Geld auch dann erlangt, wenn sie sich erschießen lässt. Aus ihrer Sicht ist das Geld damit – unabhängig davon, wie sie sich im Weiteren verhält – dem Zugriff des B preisgegeben (sog. „Geld-oder-Leben-Fall“).
- (-): Diese Anforderungen stellen zu sehr auf die Freiwilligkeit ab, was als Abgrenzungskriterium aber nicht taugt, da der Täter des § 249 bzw. § 255 StGB stets qualifizierte Nötigungsmittel einsetzt und dadurch Zwang ausübt. Entspricht zudem nicht dem Freikaufcharakter der Erpressung.³

UM_{1.2}: Andere⁴ verlangen für eine Vermögensverfügung nur die **willentliche Gewahrsamsübertragung**, ohne dass es auf eine innere Restfreiwilligkeit ankäme. Entscheidend ist danach allein, dass das Opfer die Sache willentlich herausgibt, obwohl es auch eine andere Möglichkeit gehabt hätte (unabhängig davon, was diese andere Möglichkeit für Konsequenzen gehabt hätte). Indiz ist das äußere Erscheinungsbild (Geben oder Nehmen) des vermögensschädigenden Verhaltens.

- Hier: Vermögensverfügung (+), P hat Besitz am Geld willentlich auf B übertragen.

Beide Ansichten sind gut vertretbar.

M₂ (Rspr./Teil der Lit.): jeder Nötigungserfolg ausreichend

Nach Ansicht der Rspr.⁵ und eines Teils der Literatur⁶ stellt der Erpressungstatbestand **keine** über seinen ausdrücklichen Wortlaut **hinausgehenden Anforderungen**: Es genügt jedes beliebige Tun, Dulden oder Unterlassen des Opfers. Folge dieser Auffassung ist, dass Raub und Erpressung in keinem Exklusivitätsverhältnis zueinander stehen; vielmehr kommt es zu einer **Überschneidung der Tatbestände**. Praktisch immer, wenn ein Raub gegeben ist, ist auch der Tatbestand der §§ 253, 255 StGB erfüllt. Denn das anwesende Opfer, dem eine Sache i.S.d. § 249 StGB weggenommen wird, duldet zugleich diese Wegnahme i.S.d. §§ 253, 255 StGB (*in jeder Wegnahme steckt auch die Duldung dieser Wegnahme*). Die §§ 253, 255 StGB sind danach regelmäßig das gegenüber § 249 StGB allgemeinere Delikt.

Hinweis: Dennoch sind auch Fälle denkbar, in denen es zu keiner Überschneidung kommt. Alles, was zum Eigentum gehört (und damit von § 249 StGB geschützt wird),

³ Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 11 Rn. 35; MüKoStGB/Sander, 4. Aufl. 2021, § 253 Rn.13, 21.

⁴ Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 11 Rn. 37; Schönke/Schröder/Bosch, 30. Aufl. 2019, § 253 Rn. 8.

⁵ BGHSt 7, 252 (254 f.); BGH NStZ 2003, 604 (605).

⁶ NK-StGB/Kindhäuser/Hoven, 6. Aufl. 2023, Vor §§ 249 ff. Rn. 37 ff., § 253 Rn. 17.

gehört zwar fast immer auch zum Vermögen (und wird damit von §§ 253, 255 StGB geschützt). Anders ist es aber bei wertlosen Gegenständen: An ihnen kann Eigentum begründet werden, sie zählen aber nicht zum Vermögen. Allein § 249 StGB ist daher einschlägig, wenn eine wertlose Sache in Zueignungsabsicht weggenommen wird, da es dann am für §§ 253, 255 StGB erforderlichen Vermögensschaden fehlt.

Im **Überschneidungsbereich** erfolgt die Abgrenzung nach dem **äußeren Erscheinungsbild**, nämlich danach, ob das Opfer die Sache weggibt (§§ 253, 255 StGB) oder der Täter diese wegnimmt (§ 249 StGB). Das ist aber nur eine Frage der Konkurrenzen, keine des Tatbestandes!⁷

Hinweis: Falsch wäre es deshalb, zu behaupten, §§ 253, 255 StGB setzten nach der Rspr. tatbestandlich ein Geben voraus.⁸ Der Tatbestand der §§ 253, 255 StGB kann nach der Rspr. durch Geben **oder** Nehmen erfüllt sein (nur ist bei einem Nehmen § 249 StGB spezieller). Das wird relevant, wenn trotz Nehmens nicht die Voraussetzungen des § 249 StGB vorliegen. Nimmt der Täter etwa unter Einsatz von Nötigungsmitteln eine fremde Sache weg, hat aber keine Zueignungsabsicht, kann er nicht nach § 249 StGB bestraft werden, wohl aber (nach Ansicht der Rspr.) nach §§ 253, 255 StGB.⁹

Bsp.: T zerrt O gewaltsam aus dessen Auto, um damit eine Spritztour zu drehen, will das Auto aber anschließend O zurückgeben. (nach Lit. nur § 240 I StGB und § 248b StGB – nach Rspr. §§ 253, 255 StGB)

Hier: Ein Nötigungserfolg ist mit Übergabe des Geldes von P an B gegeben.

Hinweis: Ein (im Verhältnis zur räuberischen Erpressung speziellerer) Raub läge hier hingegen nicht vor, weil sich das Geschehen als Geben darstellt.

Eine solche Feststellung hat gleichwohl im Rahmen der gutachterlichen Prüfung von §§ 253, 255 StGB nichts verloren, ändert diese Feststellung doch nichts daran, ob tatbestandlich die §§ 253, 255 StGB erfüllt sind (und nur diese Normen werden gerade geprüft).

Streitentscheid

Ein Streitentscheid ist erforderlich, sofern man mit einer der oben dargestellten Literaturmeinungen eine Vermögensverfügung ablehnt.

⁷ NK-StGB/Kindhäuser/Hoven, 6. Aufl. 2023, Vor §§ 249 ff. Rn. 56; vgl. auch Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 11 Rn. 40.

⁸ Rönau JuS 2012, 888 (889).

⁹ Vgl. BGH NJW 1960, 1729.

Argumente der „Verfügungstheorie“ (h.L.):

- § 249 StGB wird praktisch überflüssig, wenn regelmäßig bereits §§ 253, 255 StGB (mit identischem Strafraumen) einschlägig sind. Für § 249 StGB bliebe lediglich der erwähnte Fall der Wegnahme einer wertlosen Sache.
- Gesetzessystematisch ist es untypisch, dass der Auffangtatbestand (§§ 253, 255 StGB) hinter dem spezielleren Gesetz (§ 249 StGB) eingeordnet ist.
- Das Verfügungsmerkmal gewährleistet die sachgerechte Einstufung der Erpressung als Selbstschädigungsdelikt.
- Die Privilegierung der (bloßen) Gebrauchsanmaßung (§ 248b StGB) würde unterlaufen, wenn man den ohne Zueignungsabsicht Raubmittel Einsetzenden gemäß § 255 StGB aus dem Raubstrafrahmen bestraft.

(Gegen-)Argumente der Rspr:

- Die Einordnung der räuberischen Erpressung als Selbstschädigungsdelikt ist eine bloße Behauptung, die sich dem Gesetz nicht entnehmen lässt. Der Gesetzeswortlaut verlangt keine Vermögensverfügung.
- Folge der Verfügungstheorie ist, dass das Gesetz in §§ 240, 249 StGB und §§ 253, 255 StGB zwei unterschiedliche Gewaltbegriffe verwendet. Denn die von §§ 240, 249 StGB unstrittig erfasste vis absoluta ist nach der Verfügungstheorie nicht von §§ 253, 255 StGB erfasst, weil bei ihrem Einsatz keine Verfügung vorliegen kann. Die besonders massive Gewalt in Form der vis absoluta (in Fällen fehlender Zueignungsabsicht) zu privilegieren, wäre aber unsachgemäß.¹⁰
- Die Gebrauchsanmaßung privilegiert nur die schlichte, nicht aber die abgenötigte Gebrauchsanmaßung. Insbesondere lässt sich dem 20. Abschnitt „Raub und Erpressung“ eine solche Privilegierung, die im 19. Abschnitt geschrieben steht (arg. § 248b StGB), gerade nicht entnehmen.
- Die von der Verfügungstheorie behauptete Überflüssigkeit des § 249 StGB ist unzutreffend, weil sich Fälle konstruieren lassen, in denen § 249 StGB einschlägig ist, nicht aber §§ 253, 255 StGB (z.B. die Wegnahme einer wertlosen Sache in Zueignungsabsicht, s.o.).

Ergebnis: je nach dem Nötigungserfolg (+/-), beide Ansichten gut vertretbar

¹⁰ Dagegen aber *Wessels/Hillenkamp/Schuhr* BT II, 46. Aufl. 2023 Rn. 773.

Hinweis: Folgt man der Literaturmeinung, die hier eine Vermögensverfügung ablehnt, wäre nun ein Raub nach § 249 StGB zu prüfen und zu bejahen. Insbesondere darf man dort konsequenterweise kein Einverständnis der P in die Wegnahme annehmen (*solche logischen Brüche im Gutachten sind Fehler, die gravierende Punktabzüge zur Folge haben*).

Folgt man hingegen der Literaturmeinung, die hier eine Vermögensverfügung annimmt, oder der Rspr., so ist weiter zu prüfen:

c) Vermögensschaden (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Bereicherungsabsicht inkl. Stoffgleichheit (+)

c) Rechtswidrigkeit der Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 253 I, 255 StGB (+/-)

B. § 239a I Var. 1 StGB

Hinweis: § 239a StGB kann nur geprüft werden, wenn oben eine Erpressung bejaht wurde. Wurde die Erpressung abgelehnt, käme stattdessen § 239b StGB in Betracht. Die unten problematisierte restriktive Anwendung des Tatbestands in Zwei-Personen-Verhältnissen wird auch bei § 239b StGB relevant.¹¹

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand: Sich-Bemächtigen (+)

Definition: Unter einem „Sich-Bemächtigen“ wird die Erlangung der physischen Herrschaft über einen Menschen (iSe Verfügungsgewalt über den Körper des anderen) verstanden.¹²

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Absicht der Begehung einer Erpressung (+) [sofern oben bejaht]

¹¹ Vgl. Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 24 Rn. 17 ff.

¹² NK-StGB/Sonnen, 6. Aufl. 2023, § 239a Rn. 19; BGHSt 26, 70.

c) Restriktive Auslegung im Zwei-Personen-Verhältnis?

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist es inzwischen ausreichend, dass der Täter die Sorge *des Opfers selbst* (und nicht eines anderen) ausnutzt. Die Erstreckung des § 239a StGB auf solche **Zwei-Personen-Verhältnisse** hat zur Folge, dass der Tatbestand auch in Konstellationen einschlägig ist, die sich als „klassischer“ Anwendungsbereich der räuberischen Erpressung (§§ 253, 255 StGB) darstellen. So auch hier: Nach dem Wortlaut hat B neben §§ 253, 255 StGB auch § 239a I Var. 1 StGB erfüllt, da er die Sorge der P um ihr Wohl zu einer (räuberischen) Erpressung auszunutzen beabsichtigte. Dass hier Korrekturbedarf besteht, ist aus folgenden Gründen allgemein anerkannt¹³:

- Wesentlich höheres Strafmaß von § 239a StGB gegenüber §§ 253, 255 StGB (Freiheitsstrafe nicht unter **fünf** Jahren vs. nicht unter **einem** Jahr).
- Ausdifferenzierte Regelungen von §§ 253, 255 i.V.m. §§ 250 I, II, 251 StGB drohen eingeebnet zu werden.
- Die Vorverlagerung der Strafbarkeit durch § 239a StGB (*objektiver Tatbestand des § 239a StGB bereits durch Bemächtigung erfüllt – hinsichtlich Erpressung muss nur eine dementsprechende Absicht vorliegen*) droht, den Rücktritt vom Versuch der räuberischen Erpressung leerlaufen zu lassen (beachte aber § 239a IV StGB).

Deshalb ist für § 239a I Hs. 1 StGB erforderlich, dass sich die durch das Bemächtigen geschaffene Lage stabilisiert hat und zwischen dem Akt des Sichbemächtigens und der angestrebten weiteren Nötigungshandlung ein funktionaler Zusammenhang besteht. Dieses Erfordernis der sog. **stabilen Bemächtigungslage** verlangt also einen dahin gehenden Willen des Täters, die durch den ersten Bemächtigungsakt geschaffene Zwangslage für einen zweiten Nötigungsakt auszunutzen.¹⁴ Daran fehlt es, wenn eine Drohung zugleich dazu dient, sich des Opfers zu bemächtigen und es in unmittelbarem Zusammenhang zu weitergehenden Handlungen oder Duldungen zu nötigen.¹⁵ Erst wenn der erste Bemächtigungsakt eine gewisse Stabilisierung erreicht hat und diese stabile Bemächtigungslage Grundlage weiterer Nötigungsakte sein soll, kommt ihr die von § 239a StGB stillschweigend vorausgesetzte eigenständige Bedeutung zu.¹⁶ Hier: stabile Bemächtigungslage (-), da Drohung mit der Bemächtigung zusammenfällt.

II. Ergebnis: § 239a I Var. 1 StGB (-)

¹³ Vgl. zur Kritik MÜKoStGB/Renzikowski, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 19 ff., 50.

¹⁴ Schönke/Schröder/Eisele, 30. Aufl. 2019, § 239a Rn. 13b; Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 24 Rn. 18.

¹⁵ BGHSt 40, 350 (359); Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 24 Rn. 19.

¹⁶ BGHSt 40, 350 (359); BGH NStZ 1996, 277 (278); 2006, 448 (449).

Fall 31

A. §§ 212 I, 211 StGB

Mangels Tötungsvorsatz (-)

B. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), c), II Nr. 1, 3, 251, 22, 23 I StGB

I. Vorprüfung

1. fehlende Vollendung

Keine Wegnahme der Tasche und damit keine Vollendung des § 249 StGB (Grunddelikt)

2. Strafbarkeit des Versuchs

Bereits der Grundtatbestand (§ 249 StGB) stellt ein Verbrechen dar.

→ Versuchsstrafbarkeit nach § 23 I, 12 I StGB grundsätzlich (+)

Bzgl. § 251 StGB: (P) Gibt es den erfolgsqualifizierten Versuch?

Fraglich ist, ob Raub mit Todesfolge auch dann als Versuch (in Form des erfolgsqualifizierten Versuchs)¹⁷ strafbar ist, wenn der Tod des Opfers bereits beim Raubversuch eintritt.

M₁: (-)

- **(+)** Der Täter kann bei *fahrlässiger* Herbeiführung der besonderen Folge nicht die in § 22 StGB vorausgesetzte vorsätzliche Tatvorstellung (vgl. den Wortlaut: „nach seiner Vorstellung von der Tat“) haben und muss deshalb wegen des Gesetzlichkeitsprinzips aus Art. 103 II GG straflos bleiben.¹⁸
- **(+)** Die aus vorsätzlichen und fahrlässigen Elementen zusammengesetzten erfolgsqualifizierten Delikte müssen strukturell als Fahrlässigkeitsdelikte gelten und sind deshalb einer Versuchsstrafbarkeit nicht zugänglich.¹⁹

M₂ (h.M.): (+)

- **(+)** § 11 II StGB stellt eine klare gesetzgeberische Entscheidung dar, wonach Vorsatz(grund)delikte, die für eine besondere Folge Fahrlässigkeit oder Leichtfertigkeit genügen lassen, insgesamt als Vorsatzdelikte gelten. Diese Entscheidung des Gesetzgebers ist, selbst wenn man sie dogmatisch für unrichtig erachtet, respektiert werden.²⁰

¹⁷ Davon zu unterscheiden ist der weitgehend anerkannte Fall, in denen der Vorsatz die Herbeiführung der schweren Folge erfasst, diese Folge aber nicht eintritt (= versuchte Erfolgsqualifizierung), vgl. z.B. *Rengier* StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 9 Rn. 36.

¹⁸ Vgl. zu diesem „Versuchseinwand“ *Kühl* StrafR AT, 8. Aufl. 2017, § 17a Rn. 42.

¹⁹ Vgl. zum „Fahrlässigkeitseinwand“ *Kühl* StrafR AT, 8. Aufl. 2017, § 17a Rn. 41.

²⁰ So *Kühl* StrafR AT, 8. Aufl. 2017, § 17a Rn. 41.

- **(+)** Grund der Strafe bei Eintritt besonders schwerer Folgen ist die Tatsache, dass schon im Versuch des Grunddelikts die Gefahr des qualifizierenden Erfolgs typischerweise angelegt ist.²¹

Nach der h.M. ist der erfolgsqualifizierte Versuch also möglich.

II. Tatbestand der §§ 249, 250 StGB

1. Tatentschluss hinsichtlich §249 I StGB

a) Fremde, bewegliche Sache

(+), sowohl für *Tasche* als auch für *Geld*

b) Wegnahme

Ausgangslage: Gewahrsam der D an *Tasche* und *Geld*.

Gewahrsamsänderung: T wollte durch Entreißen der Tasche die Sachherrschaft über Tasche und Bargeld beenden und durch An-Sich-Nehmen und Mitnehmen von Tasche und Inhalt neuen, eigenen Gewahrsam an beidem begründen.

Gewahrsamsbruch: gegen den Willen der D (+)

c) Absicht rechtswidriger Zueignung

aa) Enteignungsvorsatz

Bezüglich des (*Bar-*)*Geldes* hat T Enteignungsvorsatz, da D das Geld nie mehr zurückbekommen sollte.

Bezüglich der *Tasche* handelt T auch mit Enteignungsvorsatz, da in einem von Anfang an geplanten achtlosen Wegwerfen nach Plünderung kein ausreichender Rückführungswille liegt.

bb) Aneignungsabsicht

Bezüglich des *Geldes* (+), weil T den Besitz des Geldes als Ziel ihres Raubes erstrebt.

(P) Bezüglich der *Tasche*:

M₁ (h.M.):²² (-), weil T die Tasche zu keinem Zeitpunkt für sich haben wollte und daher nur eine Sachentziehung plante.

M₂: (+), weil der Sachverhalt so ausgelegt werden kann, dass T die Tasche im Sinne eines wenigstens kurzfristigen Eigengebrauchs als notwendiges Transportbehältnis nutzen möchte, ehe sie sich ihrer entledigt.

cc) Rechtswidrigkeit der Zueignung

(+), da kein fälliger und einredefreier Anspruch auf Geld und Tasche

²¹ Kühl Strafr AT, 8. Aufl. 2017, § 17a Rn. 43.

²² Exemplarisch Rengier Strafr BT I, 26. Aufl. 2024, § 7 Rn. 14 sowie § 2 Rn. 171.

d) Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel**aa) Drohung hier mangels irgendwelcher Anhaltspunkte (-)****bb) Gewalt gegen eine Person**

Ts ursprünglicher Plan war auf ein Entreißen der Handtasche durch Ausnutzung des Überraschungsmoments gerichtet. Das stellt noch keine Gewaltanwendung dar. Nach dem Widerstand der D entscheidet sie sich jedoch um und entschließt sich in geringfügiger Modifikation des Tatplans, im Laufe des heftigen Handgemenges Gewalt gegen D einzusetzen, um in jedem Fall an die Handtasche mit dem Geld zu gelangen. Also Nötigungsmittel „Gewalt“ (+)

e) Finalzusammenhang zwischen Nötigungsmiteinsatz und Wegnahme

M₁ (h.M.): Nötigungsmittel muss final als Mittel zur Wegnahme eingesetzt werden, also besteht eine subjektive Verknüpfung von Nötigung und Wegnahme.²³

→ Hier (+), da Gewalteinsatz nur zum Zwecke der Erlangung von Geld und Tasche

M₂: Es bedarf einer (objektiv) kausalen Verknüpfung zwischen Gewalt und Wegnahme, es darf also ohne die Nötigung gar keine Möglichkeit der Wegnahme bestehen.²⁴

→ Hier ebenso (+), da T ohne Gewalteinsatz gegen D nicht an die Beute gelangen kann.

f) Räumlich-örtlicher Zusammenhang (+)**2. Tatentschluss hinsichtlich § 250 I Nr. 1 a) Alt. 1 StGB****a) Waffe**

= Gegenstand, der seiner Art nach zur Verursachung erheblicher Verletzungen von Personen generell geeignet und bestimmt ist (Waffe im technischen Sinne).²⁵

Revolver (+)

b) Beisichführen

= Täter kann sich der Waffe während des Tathergangs ohne erhebliche Schwierigkeiten und ohne größeren Zeitaufwand bedienen.²⁶

Hier hält T die schussbereite Waffe sogar in der Hand, das ist der wohl deutlichste Fall des „Bei-Sich-Führens“. Da subjektiv nur bedingter Vorsatz im Sinne eines allgemeinen (Mit-)Bewusstseins vom Vorhandensein und Mitführen der Waffe erforderlich ist (und kein Verwendungsbezug), schadet es nicht, dass T nicht daran denkt, den Revolver einzusetzen.

²³ BGH NStZ-RR 1997, 298; Matt/Renzikowski/Maier, 2. Aufl. 2020, § 249 Rn. 21 f.

²⁴ In diesem Sinne auch Joecks/Jäger Stuko, 13. Aufl. 2021, § 249 Rn. 25.

²⁵ MüKoStGB/Sander, 4. Aufl. 2021, § 250 Rn. 9.

²⁶ NK-StGB/Kindhäuser/Hoven, 6. Aufl. 2023, § 250 Rn. 2 mit Verweis auf § 244 Rn. 18 ff.

3. Tatentschluss hinsichtlich § 250 I Nr. 1 c), II Nr. 1, 3 StGB

T wollte weder die Waffe bei der Tat einsetzen (§ 250 II Nr. 1 StGB) noch D verletzen oder gar töten, hatte also keinen Gefährdungsvorsatz (vgl. § 250 I Nr. 1 c), II Nr. 3 StGB).

Etwas zweifelhaft ist, ob ein Vorsatz bzgl. § 250 II Nr. 1 StGB gegeben ist, wenn man auf eine *Drohung* abstellt. Nach der Rechtsprechung ist ein Verwenden bei der Tat dann gegeben, „wenn der Täter den Gegenstand als Raubmittel zweckgerichtet einsetzt und wenn das Opfer die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben mittels des Gegenstandes wahrnimmt und somit in die entsprechende qualifizierte Zwangslage versetzt wird.“²⁷ M. E. ist der Sachverhalt an dieser Stelle zu „dünn“, um Tatentschluss bzgl. eines zweckgerichteten Einsatzes zu bejahen, da T die Tasche ursprünglich überraschend entreißen wollte und im weiteren Verlauf überhaupt nicht mehr an die Waffe denkt. Zugegebenermaßen ist der Sachverhalt auf den ersten Blick etwas lebensfern, da man sich fragt, wofür T überhaupt die Waffe (in der Hand haltend) bei sich geführt hat. Der BGH hat jedenfalls ausdrücklich klargestellt, dass das bloße Mitführen einer Waffe bzw. eines gefährlichen Werkzeugs noch keine Verwendung darstellt, **selbst wenn dies offen geschieht**.²⁸

Tatentschluss bzgl. § 250 II Nr. 1 StGB daher hier eher (-) (a.A. vertretbar) – Tatentschluss bzgl. § 250 I Nr. 1 c), II Nr. 3 b) StGB hier (-)

4. Unmittelbares Ansetzen hinsichtlich §§ 249, 250 StGB

Spätestens durch den Griff nach der Tasche mit dem Geld und das nachfolgende Hineinbegeben ins Handgengeme hat T sowohl zum Nötigungs- als auch zum Diebstahselement des Raubes unmittelbar im Sinne des § 22 StGB angesetzt. Da T auch ein sachgedankliches Mitbewusstsein bzgl. des Beisichführens einer Waffe hat, liegt darin auch ein Unmittelbares Ansetzen zum schweren Raub iSd § 250 I Nr. 1 a) Alt. 1 StGB.

III. Erfolgsqualifikation (§ 251 StGB)

Hinweis: Geprüft wird ein erfolgsqualifizierter Versuch, bei dem die qualifizierende Folge unvorsätzlich herbeigeführt wurde. An dieser Stelle ist daher die Versuchsprüfung „zu verlassen“ und einer normalen Vollendungsprüfung zu folgen.

1. Eintritt und Verursachung der schweren Folge

Tod eines anderen Menschen: D ist tot. Dafür ist der Raubversuch auch kausal, insbesondere das „Handgengeme“, kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der sich lösende Todesschuss entfällt.

²⁷ BGH NSTZ 2012, 389.

²⁸ BGH NSTZ-RR 2013, 37.

2. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang

Im tödlichen Erfolg muss sich gerade eine raubspezifische, also eine dem Raub typischerweise anhaftende Gefahr niedergeschlagen haben.

Hinweis: Diese Frage des Gefahrzusammenhangs ist grundsätzlich sehr str.²⁹ Nach h.M. müssen die einzelnen Tatbestände darauf untersucht werden, zwischen was der Gefahrzusammenhang bestehen kann: zwischen dem **Erfolg** des Grunddelikts und der schweren Folge (dann scheidet ein erfolgsqualifizierter Versuch regelmäßig aus, da beim Grunddelikt der Erfolg aufgrund des Versuchsstadiums gerade noch nicht eingetreten ist), oder zwischen **Handlung** des Grunddelikts und der schweren Folge.

Die tatbestandsspezifische Gefahr ergibt sich beim Raub aus dem Einsatz des Nötigungsmittels. Hier genügt also ein Zusammenhang zwischen **Handlung** des Grunddelikts und der schweren Folge.

Hinweis: Ein Zusammenhang zwischen Erfolg des Grunddelikts (= Wegnahme) und schwerer Folge wird für § 251 StGB hingegen nicht als ausreichend erachtet. Die Wegnahme eines lebensrettenden Medikaments beispielsweise ist keine spezifische Raubgefahr, weil diese Gefahr gleichermaßen bei einem einfachen Diebstahl eintreten kann.³⁰

Hier: Raubbegehung in bereits qualifizierter Form als schwerer, weil bewaffneter Raubversuch bringt die tatbestandstypische Gefahr mit sich, dass das Opfer durch den Einsatz vorhandener Nötigungsmittel zu Tode kommt.

Ganz konkret: Das Mitführen und Hantieren mit der entscherten Schusswaffe birgt die ganz besonders naheliegende Gefahr in sich, dass es in Kombination mit dem Handgemenge zu einem tödlichen Verlauf aufgrund eines sich auch ungewollt lösenden Schusses kommt.

→ Spezifischer Gefahrzusammenhang zwischen Raubhandlungsgefahr und Todeserfolg (+)

3. Leichtfertigkeit

Der Tod der D müsste wenigstens auf Leichtfertigkeit der T beruhen (vgl. Wortlaut des § 251 StGB), d.h. auf einer über § 18 StGB hinausgehenden gesteigerten Fahrlässigkeit. Beim Hantieren mit einer entscherten Schusswaffe in einem Handgemenge musste sich T die Möglichkeit, dass sich ein Schuss löst geradezu aufdrängen. Es liegt daher ein besonders grober Sorgfaltsverstoß mit besonders hoher Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts vor. T hätte nämlich z.B. wenigstens den Waffenarm weghalten oder den Revolver vorher sichern oder wegwerfen können. Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist auch gegeben.

→ Leichtfertigkeit (+)

²⁹ Vgl. dazu ausführlich *Kühl* StrafR AT, 8. Aufl. 2017, § 17a Rn. 14 ff.

³⁰ *Rengier* StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 9 Rn. 8 ff.

IV. Rechtswidrigkeit (+)

V. Schuld (+)

Subjektive Vorhersehbarkeit der schweren Folge & Erkennbarkeit der die Leichtfertigkeit begründenden Umstände

VI. Rücktritt (§ 24 I StGB)

1. Rücktrittsmöglichkeit

(P) Rücktritt vom Versuch des Raubes mit Todesfolge trotz Eintritts der schweren Folge möglich?

M₁: (-)³¹

- **(+)** Es entspricht nicht dem verwirklichten Unrecht, wenn der Täter nur noch nach § 222 StGB und § 240 I StGB bestraft werden kann.
- **(+)** Die gefährdende tatbestandsmäßige Nötigungshandlung bei §§ 249, 251 StGB, an die die Erfolgsqualifikation anknüpft, ist schon durchgeführt, was einem Rücktritt widerspricht.
- **(+)** Gerade die Strafe wegen Versuchs im Ganzen entspricht dem verwirklichten Unrecht mit Teilerfolg am besten.

M₂ (h.M.): (+)³²

- **(+)** Nach dem Wortlaut des § 24 StGB kann der Täter von „der Tat“ und damit von dem versuchten Grunddelikt zurücktreten. Abweichungen davon gingen zulasten des Täters und sind wegen Art. 103 II GG unzulässig.

Da die Qualifikation des § 251 StGB von der Existenz eines wenigstens versuchten Grunddelikts des § 249 StGB abhängt, entfällt bei dessen rücktrittsbedingtem Fortfall auch der Anknüpfungspunkt für die Anwendung der Qualifikation.

Mit h.M. Rücktrittsmöglichkeit (+)

2. Kein Fehlschlag

(+), weil T aus ihrer Sicht mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die zur Raubvollendung noch erforderliche Wegnahme der Beute nach wie vor hätte vornehmen können.

3. Rücktrittshandlung

Richtet sich danach, ob Versuch beendet oder unbeendet war.

³¹ Roxin StrafR AT II, 2003, § 30 Rn. 289 ff.

³² Vgl. etwa Kühl StrafR AT, 8. Aufl. 2017, § 17a Rn. 56 ff.; Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 9 Rn. 40, 42.

Hier: unbeendet, denn T hat nicht alles getan, was aus ihrer Sicht zur Erfolgsherbeiführung nötig gewesen wäre.

→ § 24 I S. 1 Fall 1 StGB: Aufgeben der Tatausführung (+)

4. Freiwilligkeit und ernsthafte Aufgabe der Tatausführung

(+), da T aus autonomen Motiven (Entsetzen und Reue) von der weiteren Tatrealisierung Abstand nimmt.

VII. Ergebnis

→ Strafbarkeit nach §§ 249, 250, 251, 22 f. StGB (-)

Hinweis: Eine versuchte räuberische Erpressung muss hier nicht mehr geprüft werden, weil T auch davon zurückgetreten wäre. Im Übrigen läge nach beiden zur Abgrenzung zur räuberischen Erpressung vertretenen Ansichten (s.o.) i.E. nur Raub vor, denn
→ nach h.L.: keine Vermögensverfügung seitens D → §§ 253, 255 StGB scheiden schon tatbestandlich aus.

→ nach Rspr.: Tatbestand der §§ 253, 255 StGB wäre zwar grundsätzlich erfüllt, §§ 253, 255 StGB treten aber zurück, weil Raub hier bei der Abgrenzung nach dem äußeren Erscheinungsbild wegen des „Nehmens“ (statt „Gebens“) spezieller ist.

C. § 222 StGB

I. Tatbestand

1. Handlung, Erfolg, Kausalität (+)

2. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit der Folgen

Die objektive Sorgfaltspflichtverletzung ist bereits oben bei der Leichtfertigkeit im Rahmen des § 251 StGB bejaht worden: T hat sich nicht auf die aus ihrem Verhalten erwachsenden Gefahren für das Leben der D eingestellt und sich nicht der Situation entsprechend wie ein besonnener, gewissenhafter Mensch verhalten. Der tödliche Erfolg war bei solch leichtfertigen Verhalten auch vorhersehbar.

3. Objektive Zurechnung (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

Auch subjektiv ist T eine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen und war ihr die Folge vorhersehbar.

IV. Ergebnis

T hat sich nach § 222 StGB strafbar gemacht.

D. § 240 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Nötigungsmittel

Gewalt (+), s.o. (Erörterungen zum Raubmittel)

b) Nötigungserfolg

Handlung, Duldung oder Unterlassung der D?

Hier: wenigstens Duldung der Übergriffe und Unterlassen des ungehinderten Weitergehens.

2. Subjektiver Tatbestand

Da es T gerade im Sinne eines notwendigen Zwischenzieles auf die Unterbrechung des Weges der D und angesichts der Situationsentwicklung auf das Handgelenk ankam, da sie andernfalls nicht zur Wegnahmehandlung ansetzen konnte, ist der Streit, ob der Nötigungszweck mit Absicht verfolgt werden muss oder ob Eventualvorsatz ausreicht, hier irrelevant.

→ Vorsatz jedenfalls (+)

II. Rechtswidrigkeit

1. Fehlen allgemeiner Rechtfertigungsgründe (+)

2. Verwerflichkeit nach § 240 II StGB

(+), T hat einen zu missbilligenden Zweck (Wegnahme der Beute) mit einem zu missbilligenden Mittel (Gewalt) zu erreichen versucht und auch die zusammenschauende Abwägung der Gesamtumstände zeichnet kein anderes Bild

→ Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

T hat sich nach § 240 I StGB strafbar gemacht.

E. Konkurrenzen

§ 222 und § 240 StGB stehen zueinander in Tateinheit (§ 52 StGB).